

Allgemeine Bekanntmachungen

Publikation betr. Eintrag im Anwaltsregister

Die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Basel-Landschaft bestätigt hiermit, dass **Daniel Urs Helfenfinger**, lic. iur. HSG etc. lic. rer. pol., Advokatur & Notariat Helfenfinger, Löwenplatz 5, 4222 Zwingen, im Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen ist.

Anwaltsaufsichtskommission Basel-Landschaft

Veranstaltungsbewilligung im Wald

Das Amt für Wald beider Basel hat nach Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Bewilligung für die Durchführung des **Schul-OL 2021 der Sekundarschule Sissach mit ca. 600 Schüler/innen (pro Klassenstufe ca. 200) vom Dienstag, 02. November 2021 oder Dienstag, 09. November 2021 oder Dienstag, 16. November 2021** gemäss Dekret des Landrates über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, vom 11. Juni 1998 (SGS 570.1), in den Gemeinden **Liestal, Lausen, Zunzgen, Ramllinsburg, Hölstein, Sissach, Böckten, Wintersingen, Hersberg, Nussdorf** mit Auflagen erteilt.

Amt für Wald beider Basel

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden:

Sissach, Grienmattweg (zwischen Auweg bis Iktenweg): Signal 4.08 Einbahnstrasse / Signal 2.02 Einfahrt verboten; Signal 4.17 Parkieren gestattet; 2.43 Abbiegen nach links verboten;

Sissach, Weiermattweg (Bereich Tenniscenter): Signal 2.43 Abbiegen nach links verboten; Aufhebung Signal 2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder und Signal 2.50 Parkieren verboten (Temporäre Anordnung von Anfang Mai 2021 bis ca. Juni 2022 zur Verkehrsberuhigung/-entlastung und somit Erhöhung der Verkehrssicherheit im Wohnquartier durch stark frequentierte Baustelle bei Überbauung am Grienmattweg)

Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die

angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.